

Kurztitel

Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 398/2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 370/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.2025

Außerkrafttretensdatum

18.12.2025

Abkürzung

SNE-V 2018

Index

58/02 Energierecht

Text**Entgelte für sonstige Leistungen**

§ 11. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 und Z 8 EIWOG 2010 abgegolten und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte in Euro zu verrechnen:

1. Entgelte für Mahnungen:
 - a) erste Mahnung 0,00;
 - b) jede weitere Mahnung 1,50;
 - c) letzte Mahnung gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 5,00.
2. Abschaltung und Wiedereinschaltung:
 - a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 vor Ort 25,00;
 - b) Abschaltung oder Wiedereinschaltung vor Ort aus Gründen einer sonstigen Vertragsverletzung oder auf Wunsch des Kunden 30,00;
 - c) Abschaltung oder Wiedereinschaltung aus der Ferne 0,00;
 - d) Einschaltung bei Vertragsbeginn bzw. Abschaltung bei Vertragsende ... 0,00.
3. Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Wunsch des Netzbenutzers
 - a) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung 15,00;
 - b) nur Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung 10,00;

- c) nur Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort 5,00.
- 4. Überprüfung von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers
 - a) vor Ort 40,00;
 - b) hinsichtlich der Verkehrsfehlergrenze gemäß Maß- und Eichgesetz nach Ausbau der Messeinrichtung 70,00.

Die Verrechnung dieser Leistung ist bei defekten Messeinrichtungen unzulässig. Wird die Leistung auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erbracht, ist das Zweifache des jeweiligen Entgelts zu verrechnen.

- 5. Einbau einer Fernsteuerung bzw fernwirktechnischen Schnittstelle gemäß TOR-Verteilernetzanschluss bzw. gemäß Pkt. 6.2.1. TOR-Stromerzeugungsanlagen für Typ B, C und D und Art. 14 bis Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 112 vom 27.04.2016 S. 1, soweit keine Freistellung gemäß Art. 60 Abs. 1 iVm Art. 62 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2016/631 vorliegt:
 - a) Netzanschluss auf der NE 1, 2 oder 3..... 20 000;
 - b) Netzanschluss auf der NE 4 oder 5..... 15 000;
 - c) Netzanschluss auf der NE 6 oder 7..... 10 000.
 Sofern die Kosten für den Einbau vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe dieses Entgelts entsprechend zu vermindern.

(2) Die Entgelte gemäß Abs. 1 sind jeweils im Anlassfall zu verrechnen.

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2025

Gesetzesnummer

20010107

Dokumentnummer

NOR40267242